S A T Z U N G

des Vereins Kletterverein Ahlen e.V.

Errichtet von der Gründungsversammlung am 13.07.2026, geändert durch Beschluss des Vorstands gemäß § 12 vom 28.09.2026 (§ 7 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 9, § 11 Abs. 2).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Kletterverein Ahlen“ und hat seinen Sitz in Ahlen.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung die Zusatzbezeichnung „eingetragener Verein“ (e.V.).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) für gemeinnützige Zwecke.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Bereitstellung von Trainingszeiten in angemieteten Kletterhallen;
 - Die sportlichen Aktivitäten finden überwiegend in einer durch Dritte betriebenen Kletteranlage statt. Der Verein kann Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitgliedern unterstützen oder durchführen, soweit diese der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.
 - die Ausbildung und Weiterbildung von Trainern und Betreuern;
 - die Förderung des Klettersports in der lokalen Gemeinschaft;
 - das Angebot von Fortbildungskursen für Kletterer.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach einfachem Mehrheitsbeschluss.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei wiederholter schwerer Verletzung der Vereinspflichten, grober Ehrverletzung gegenüber Mitgliedern oder Straftaten im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie groben Verstößen gegen die erlassene Hallenordnung mit der Folge der Selbst- oder Fremdgefährdung oder Sachbeschädigung. Vor

einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich für ein Kalenderjahr geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, sofern sie nicht gemäß Absatz 4 fristgerecht gekündigt wird. Bei Eintritt während eines laufenden Kalenderjahres kann ein anteiliger Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(7) Tritt ein ehemaliges Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung seiner Mitgliedschaft erneut in den Verein ein, ist unabhängig vom Zeitpunkt des Wiedereintritts der volle Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bereits geleistete Beiträge werden angerechnet.

(8) In persönlichen oder finanziellen Härtefällen obliegt die Entscheidung über abweichende Regelungen dem Vereinsvorstand.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge.

(2) Die Höhe und Art der Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.

(3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann von dieser jederzeit geändert werden.

(4) Die jeweils gültige Beitragsordnung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und in der genutzten Kletteranlage ausgehängt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bleibt es bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus. Eine Aufwandserstattung ist in tatsächlicher Höhe zulässig.

(6) Für die Durchführung von Kursen, Trainings und anderen Vereinsaktivitäten können Trainer und Betreuer angemessen vergütet werden. Diese Vergütung erfolgt auf Basis von Verträgen zwischen dem Verein und den Trainern.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(4) In dringenden Fällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Zu folgenden Angelegenheiten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

(8) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere: die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstands, die Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 9 Vermögensverwaltung

(1) Die Verwaltung des Vermögens erfolgt durch den Vorstand.

(2) Das Vermögen ist sicher und zweckentsprechend anzulegen. Das Vereinsvermögen ist treuhänderisch und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten.

(3) Der Vorstand erlässt eine Finanzordnung, in der insbesondere Zuständigkeiten, Zahlungsfreigaben, Zeichnungsberechtigungen und Ausgabenlimits geregelt werden.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Klettersports.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder der Eintragungsfähigkeit verlangt werden, sofern hierdurch der Satzungszweck nicht verändert wird. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über eine solche autonom vorgenommene Satzungsänderung unverzüglich, spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu unterrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Ergänzende Regelungen und Bezüge

Hallenordnung (jeweils gültige Fassung auf kletterverein-ahlen.de)

Gebührenordnung (jeweils gültige Fassung auf kletterverein-ahlen.de)

Finanzordnung (jeweils gültige Fassung auf kletterverein-ahlen.de)

Der Vorstand:

Ahlen, den 28.09.2026

Jerome Stirmann, 1. Vorsitzender

Marcel Teinert, 2. Vorsitzender

Patrick Weber, Kassenwart